

2x um die Erde mit dem NASH

Ist einer unserer Kunden gefahren, der eine Ausfahrt mit einem Nash-Wagen im Jahre 1933 unternahm, so hat er sich ein Bild von der Leistung des modernen Kraftwagens gemacht. Er hat keine Zweifel gehabt, und die Maschine hat ihm nach 48 Tagen und 80000 Kilometern gezeigt, wie leicht es ist, um die Erde zu fahren. Die Leistungen sind unerschrocken und die Maschine hat sich bewiesen. Das Modell 1933



NASH
DIE FÜHRENDE WELTMARKE

AUTORISIERTE VERKAUFSTELLEN: NOGA-AUTOMOBILE G.M.B.H. EISENACHER STRASSE 11
AUTOMOBIL-VERTRIEB AM ZOO G.M.B.H. BUDAPESTER STRASSE 9
IMPORT: ENGBERTS DEUTSCHER AUTOMOBIL- u. MOTORENHANDEL Z. B. BERLIN W 30, NOLLENDORFSTR. 21

Originalentwurf
LEONHARD FRIES

Sie reisen bequemer

wenn ein Wagen Sie hinaufführt, auf den Sie sich verlassen können / der Ihnen die Gewalt Ihrer Hände folgt / der Sie unabhängig vom Schienenweg und Abfertigung jedes gewöhnlichen Zuges erlauben läßt / der das Höchste an Konstruktion u. Qualität bietet / wenn ein NASH. — Es ist ein Genuß, in solch einem schattigen Wagen hinauszustreifen und mit dem beruhigenden Gefühl einer hochqualitativen Eigenschaften zum Wintersport zu fahren. — Diese rasigen Geschwindigkeit / diese sicheren Bremsen / diese geschwollene Polsterung / diese herrliche Federung / und dieser sanfte Preis. — Wirklich — das kann nur NASH bieten. — Auf jeden Fall sollten Sie den NASH probieren. — Sie werden so entzückt sein, daß Sie keinen anderen mehr wählen als



NASH
DIE FÜHRENDE WELTMARKE

AUTORISIERTE VERKAUFSTELLEN: NOGA-AUTOMOBILE G.M.B.H. EISENACHER STRASSE 11
AUTOMOBIL-VERTRIEB AM ZOO G.M.B.H. BUDAPESTER STR. 9
IMPORT: ENGBERTS DEUTSCHER AUTOMOBIL- u. MOTORENHANDEL Z. B. BERLIN W 30, NOLLENDORFSTRASSE 21

Stilplagiat

stände als solche, sondern auf die Besonderheiten der Schwarz-Weiß-Wirkung ankommt, d. h. darauf, wie die aus dem Text und dem bildmäßigen Teilsich zusammensetzenden schwarzen »Farbflecke« auf dem weißen Grunde verteilt sind, insbesondere in welcher Weise sie im einzelnen »zusammengeballt« und »aufgelöst« sind, wie das »Zusammengeballte« und »Aufgelöste« auf dem weißen Grunde in einer für das Auge mehr oder weniger angenehmen Weise ausbalanciert ist, wie die Überleitungen der schwarzen zu den weißen Teilen gestaltet sind und — vor allem auch — wie durch diese und alle sonstigen Mittel des »Schwarz-Weiß« ein das Ganze beherrschender Rhythmus erzeugt wird, der das Auge des Betrachters gefangen nimmt und es so veranlaßt, sich dem zu lesenden Text zuzuwenden. Vergleicht man im Hinblick auf diese Gesichtspunkte die beanstandeten Anzeigen mit den Anzeigen des Klägers, so treten die Unterschiede, die in der Hauptsache die im bildlichen Teil dargestellten Gegenstände betreffen, fast vollkommen zurück, und es leuchtet sofort ein, daß hinsichtlich der wesentlichen »funktionellen Zusammenhänge« stärkste Über-

einstimmung herrscht; die wesentlichsten Züge sind so stark übernommen, daß nicht von einer im Wege freier Benutzung hervorgebrachten eigentümlichen Schöpfung, sondern von unzulässiger Nachahmung gesprochen werden muß. Gegen diese Begründung hatte die Revision die Rüge erhoben, sie komme darauf hinaus, die Unzulässigkeit eines Stilplagiats auszusprechen.

Die Revision hatte ausgeführt, es sei erforderlich, jede einzelne Anzeige der einen Partei mit jeder einzelnen Anzeige der anderen Partei in Vergleich zu stellen, um über Freiheit oder Unfreiheit der Benutzung zu entscheiden, während die Urteilsgründe des Kammergerichts dazu führen müßten, einen bestimmten Stil, eine Weise der Auffassung, Darstellung oder Kennzeichnung zu schützen, was anerkannten Grundsätzen des Kunstschutzes nicht entspreche. Das Reichsgericht ist aber dem Kammergericht beigetreten, und zwar mit folgenden Ausführungen:

Allerdings ist der von der Revision angerufene Grundsatz der Rechtsanwendung festzuhalten. Jedes Kunstwerk ist ein einzelnes Gebilde geistiger Tätigkeit in bestimmter Form. Und Gegenstand des Schutzes ist immer nur das